

HORA SOMNI

Mit den Finanzierungsmodellen des Screening-Systems „iDoc-Schlafapnoe“ neue Perspektiven im Selbstzahlermarkt erschließen

Die regelmäßige Erweiterung des eigenen medizinischen Leistungsspektrums ist für die meisten Ärzte und Krankenhäuser notwendig. Gleichzeitig nimmt die Bedeutung der gezielten Herangehensweise zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage bei Integration eines neuen Angebotes stetig zu. Aber welche Angebote sind sinnvoll und seriös? Welche Untersuchungen soll ich anbieten? Welche Themen sind für mich und meine Patienten relevant? Wovon profitieren ich und meine Patienten am meisten?

Schlafstörungen – und besonders schlafbezogene Atmungsstörungen wie die Schlafapnoe – sind anerkanntermaßen für fast alle medizinischen Fachrichtungen relevant. Mit dem System „iDoc-Schlafapnoe“ zum Schlafapnoe-Screening läßt sich schon mit einer geringen monatlichen Investition auf diesem innovativen und expandierenden Markt „Fuß fassen“.

Bei allen Investitionsentscheidungen ist allerdings Ihre Liquidität ein wichtiger Faktor. Dazu bieten sich neben dem Sofortkauf auch weitere interessante Finanzierungsvarianten mittels Leasing oder Mietkauf an:

Laufzeit	Mietkauf- oder Leasingfaktor (Beispiel)	monatliche Rate	mögliche Finanzierungsmodelle
18 Monate	6,07%	EUR 182,50	Mietkauf
24 Monate	4,65%	EUR 140,50	Mietkauf, Leasing
30 Monate	3,82%	EUR 115,50	Mietkauf, Leasing
36 Monate	3,27%	EUR 99,50	Mietkauf, Leasing
42 Monate	2,87%	EUR 87,50	Mietkauf, Leasing
48 Monate	2,59%	EUR 78,50	Mietkauf, Leasing
54 Monate	2,36%	EUR 71,50	Mietkauf, Leasing
60 Monate	2,18%	EUR 66,50	Mietkauf

Die Tabelle stellt **Sonderkonditionen** dar, die nur für **AeV-Kunden** zur Markteinführung befristet bis zum 1. Juni gelten.

Die Überlegung bezüglich der optimalen Variante sollten Sie vom Patientenaufkommen und damit der Anzahl der zu erwartenden monatlichen Messungen abhängig machen. Bitte beachten Sie, dass eine längere Laufzeit Ihre aktuelle Liquidität erhöht, aber insgesamt ein höheres Investitionsvolumen bedeutet.

In der nächsten Ausgabe von AeV.info erfahren Sie detailliert, wie schnell der „Break-Even-Point“ mit dem System „iDoc-Schlafapnoe“ erreichbar ist. Weitere Informationen zu „iDoc-Schlafapnoe“ finden Sie im Internet unter www.idoc.de.
(Nikolaus Böhning, Geschäftsführer iDoc-Institut, Potsdam, boehning@idoc.de, www.idoc.de)

IUS TRIBUTAQUE

Steuerrechtsänderungen

Vor Weihnachten wurden von der neuen Bundesregierung Steuerrechtsänderungen verabschiedet. Zwischenzeitlich sind etliche Gesetzesvorhaben geltendes Recht geworden. Manche Änderungen befinden sich noch im Gesetzgebungsverfahren und auch an neuen Ankündigungen besteht derzeit kein Mangel.

Auf der **Rückseite** dieser Ausgabe sind die wichtigsten Änderungen zusammengestellt, die für Sie als Steuerzahler, Arbeitgeber, Autofahrer, Eltern von Relevanz sind oder werden könnten. Für nähere Auskunft stehen wir gerne zur Verfügung.

Unsere Quellen, bereits verabschiedete Gesetze und Entwürfe, tragen oft Namen, die für sich selbst sprechend sind. Es handelt sich dabei unter anderem um ein Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm, um einen Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuer-gestaltungen, um einen Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung und um einen weiteren Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen.

(Theo Pischel, Pischel & Kollegen, Theo.Pischel@Pischel.info)

- Das Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit **Steuerstundungsmodellen** sieht vor, dass Verluste aus diesen, besser bekannt als Steuersparmodellen, nicht mehr mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden können. Ein Verlustabzug ist nur noch in späteren Jahren mit Einkünften aus demselben Steuerstundungsmodell möglich. Dies gilt beispielsweise für Verluste aus beliebigen Medienfonds.
- Die Überlegungen der Bundesregierung, die Absetzungsfähigkeit der **Steuerberatungskosten** für Privatleute einzuschränken, ist mittlerweile geltendes Recht. Wie wir Sie bereits in *AeV.info* Dezember-Ausgabe informierten, gilt die Einschränkung nur für Ausgaben, die keiner Einkunftsart zuzurechnen sind. Dies sind unter anderem Kosten für die Erstellung des Mantelbogens und der Anlage Kinder der Einkommensteuererklärung sowie gegebenenfalls die Kosten der Erstellung von Erbschafts- und Schenkungsteuererklärungen.
- Die **Eigenheimzulage** ist gestrichen. Die Abschaffung war absehbar und gilt für alle Neufälle nach dem 31.12.2005.
- Eine Streichung erfolgte auch bei begrenzter Steuerfreiheit von jeweils 315,- Euro **für Heirats- und Geburtsbeihilfen durch den Arbeitgeber**.
- Die Besteuerung der **Privatnutzung von Kraftfahrzeugen nach 1% Regelung** soll geändert werden. Das sieht ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor. Bisher war die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs in der Regel monatlich mit 1 % des Listenpreises einschließlich Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Erstzulassung und zuzüglich der Sonderausstattung angesetzt. Diese Art von Besteuerung galt bereits, wenn das Auto nur 10 % betrieblich genutzt wurde und war für einen Steuerpflichtigen meistens vorteilhaft, weil alle mit dem Fahrzeug zusammenhängenden Ausgaben als Betriebsausgaben steuermindernd berücksichtigt werden konnten. Mit der vorgesehenen Änderung würde die 1% Regelung nur für Fahrzeuge gelten, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden. Ist dies nicht der Fall und wird das Auto nur zwischen 10 % und 50 % betrieblich genutzt, wird nur der entsprechende Anteil der gesamten Kfz-Kosten als Betriebsausgabe berücksichtigt. Ein einfaches Beispiel hierzu:
Ein Arzt nutzt seinen Pkw zu 20 % betrieblich. Bisher konnte er das Auto als so genanntes gewillkürtes Betriebsvermögen behandeln und die vollen Kosten in der Praxis absetzen. Für die private Nutzung konnte er die 1 % Regelung in Anspruch nehmen. Weil die betriebliche Nutzung unter 50 % liegt, soll dies demnächst nicht mehr gehen. Anzusetzen sind dann nur noch 20 % der gesamten Kfz-Kosten.
Für die Ermittlung des anzusetzenden betrieblichen Prozentsatzes kann ein Fahrtenbuch geführt werden. Dies ist allerdings mit einem unerheblichen Aufwand verbunden. Empfehlenswert wäre zumindest die Aufzeichnung der be-

trieblichen Fahrten. Fragen Sie Ihren Steuerberater, wie eine für Sie tragbare Lösung aussehen könnte.

Die **Dienstwagen-Regelung** ändert sich **nicht**. Der einem Mitarbeiter überlassene Firmen-PKW kann nach wie vor privat genutzt werden unter Anwendung der 1 % Regelung.

- Ende Januar hat sich die Koalition auf die Absetzbarkeit der **Kinderbetreuungskosten** geeinigt. Die nachgewiesenen erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten konnten bisher als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, soweit Sie 1.548,- Euro je Kind pro Jahr überstiegen. Der Abzug war allerdings auf 1500,- Euro beschränkt. Um die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit zu verbessern, hat die große Koalition einen Kompromiss gefunden. Der Vorschlag berücksichtigt verschiedene Lebensmodelle und sieht vor, dass die Kinderbetreuungskosten künftig bereits vom ersten Euro an abgesetzt werden. Dies gilt allerdings für zwei Drittel der anfallenden Summe bei einer Höchstgrenze von 4.000,- Euro. Die Regelung behandelt die Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten und gilt für **Paare** und **Alleinerziehende**. Ursprünglich sollte die Absetzbarkeit nur dann möglich sein, wenn beide Elternteile berufstätig sind. Nach dem aktuellen Stand können auch Familien, in denen nur einer verdient, profitieren. **Alleinvertienner** können allerdings nur die Betreuungskosten für die Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr im gleichen Umfang absetzen, wie Doppelverdienner, allerdings dann als Sonderausgaben.
- Das Thema der Steuerermäßigung bei der Inanspruchnahme von **Dienstleistungen im eigenen Haushalt** haben wir bereits letztes Jahr in *AeV.info* Oktober-Ausgabe aufgegriffen. Auf unserer Homepage befindet sich auch eine kurze Zusammenstellung, welche Arbeiten begünstigt werden und inwiefern (20% der Aufwendungen, höchstens 600,- Euro). Die Möglichkeit der Steuerermäßigung wird laut eines Gesetzentwurfs auf **Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen** erweitert. Auch hier soll der Abzug auf 20% von höchstens 3.000,- beschränkt sein, Materialkosten ausgenommen.
- Die **Mehrwertsteuer** wird zum 1.1.2007 auf 19 % erhöht. Dazu erfolgte ein Kabinettsbeschluss. Der ermäßigte Steuersatz von 7 % soll dabei unverändert bleiben.
- Weitere Änderungen, die dann 2007 aller Wahrscheinlichkeit nach auf uns zukommen werden:
Die **Pendlerpauschale** von derzeit 30 Cent pro Entfernungskilometer soll dann nur noch ab dem 21. Kilometer gewährt werden.
Kosten für häusliches **Arbeitszimmer** sollen nur noch dann abgesetzt werden können, wenn das Arbeitszimmer den zentralen Arbeitsplatz darstellt.
Die **Steuerklassen** sollen abgeschafft werden. Stattdessen soll jeder Ehepartner entsprechend seinem Anteil am Gesamtbruttolohn dem Lohnsteuerabzug unterliegen.



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:

Olga Resnik in Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: Olga.Resnik@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.